

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1974

Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	16. 7. 1974	Verordnung über die zuständigen Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	760
20320	18. 7. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der Polizei	760
2170 1001	7. 5. 1974	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435) mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes	763
7129 2011	16. 7. 1974	Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	763
	9. 7. 1974	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung einer Ergänzung und von Nachträgen zu atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheiden für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperatur-Reaktor in der Gemeinde Uentrop, Gemarkung Schmehausen, Kreis Unna	766
	15. 7. 1974	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten in Minden vom 5. Juni 1901 (Amtsblatt Nr. 24) und 3. Oktober 1906 (Amtsblatt Nr. 41) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden über Hille und Eickhorst bis Lübbecke durch den Kreis Minden	766

2005

**Verordnung
über die zuständigen Stellen nach dem Gesetz
zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens
vom 7. Juni 1968
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
Vom 16. Juli 1974**

Auf Grund der §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben

- a) der Stelle, an die die Empfangsstelle ein Auskunftersuchen weiterleitet, das sich auf Landesrecht oder auf Bundesrecht und Landesrecht bezieht,
- b) der Übermittlungsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens

nimmt der Justizminister wahr.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Justizminister

Dr. Posser

– GV. NW. 1974 S. 760.

20320

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung
bei Einsätzen und Übungen der Polizei
Vom 18. Juli 1974**

Aufgrund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der Polizei vom 13. Mai 1970 (GV. NW. S. 380), geändert durch Verordnung vom 16. April 1973 (GV. NW. S. 244) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „wird Unterbringung und Verpflegung von Amts wegen“ durch die Worte „werden Polizeivollzugsbeamten Unterbringung und Verpflegung ihres Amtes wegen“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufwandsvergütung bei Einsätzen und Übungen
außerhalb des Dienstortes oder Wohnortes

(1) Bei Einsätzen und Übungen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beanspruchen, wird Tagegeld nach Anlage 1 und beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 LRKG Übernachtungsgeld nach Anlage 3 gewährt. Erstreckt sich der Einsatz oder die Übung auf zwei Kalendertage und steht dem Polizeivollzugsbeamten ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für den Beamten günstiger ist, das Tagegeld nach Anlage 1 so zu berechnen, als ob der Einsatz oder die Übung an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(2) Bei Einsätzen und Übungen außerhalb des Dienstortes oder Wohnortes, die mehr als einen vollen Kalendertag beanspruchen, werden gewährt

für die Hinreise

bis zum Ablauf des Ankunftstages am Einsatzort Tagegeld nach Anlage 2 und daneben Übernachtungsgeld nach Anlage 3,

für die Rückreise

das Tagegeld nach Anlage 2, gerechnet vom Beginn des Abfahrtstages an bis zur Ankunft an der Dienststelle.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird vom Tage nach Beendigung der Antrittsreise an Trennungstagegeld nach Anlage 5 gewährt. Ist der Polizeivollzugsbeamte von der Verpflichtung befreit, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, so erhält er abweichend von Satz 1 Trennungsreisegeld nach Anlage 4; § 3 Abs. 1 TEVO gilt entsprechend.

(4) § 3 der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

3. In § 4 Abs. 1 werden der Klammerzusatz „(einschließlich der Nachbarorte)“ gestrichen und die Worte „von Amts wegen“ durch die Worte „ihres Amtes wegen“ ersetzt.

4. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden durch die neuen Übersichten 1 bis 5 ersetzt.

Anlage
1 bis 5

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

Anlage 1

Übersicht über die Sätze des Tagegeldes

	Reisekostenstufen											
	A				B				C			
	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Dienstreisen, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beanspruchen (Eintägige Dienstreisen)												
1. bei Selbstverpflegung	6,—	10,—	16,—	20,—	7,50	12,50	20,—	25,—	9,—	15,—	24,—	30,—
2. bei amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung												
a) Frühstück	3,—	7,—	13,—	17,—	3,75	8,75	16,25	21,25	4,50	10,50	19,50	25,50
b) Mittag- oder Abendessen	1,50	4,—	10,—	14,—	1,90	5,—	12,50	17,50	2,25	6,—	15,—	21,—
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen	1,50	2,50	7,—	11,—	1,90	3,15	8,75	13,75	2,25	3,75	10,50	16,50
d) Mittag- und Abendessen	1,50	2,50	4,—	8,—	1,90	3,15	5,—	10,—	2,25	3,75	6,—	12,—
3. bei amtlich unentgeltlicher Tagesverpflegung	—	2,50	4,—	5,—	—	3,15	5,—	6,25	—	3,75	6,—	7,50

Bei Dienstreisen von mehr als

- a) 5 bis 7 Stunden
- b) 7 bis 10 Stunden
- c) 10 bis 12 Stunden
- d) 12 Stunden

Anlage 2

Übersicht über die Sätze des Tagegeldes

	Reisekostenstufen											
	A				B				C			
	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Mehrtägige Dienstreisen												
1. bei Selbstverpflegung	6,90	11,50	18,40	23,—	8,40	14,—	22,40	28,—	10,20	17,—	27,20	34,—
2. bei amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung												
a) Frühstück	3,45	8,05	14,95	19,55	4,20	9,80	18,20	23,80	5,10	11,90	22,10	28,90
b) Mittag- oder Abendessen	1,75	4,60	11,50	16,10	2,10	5,60	14,—	19,60	2,55	6,80	17,—	23,80
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen	1,75	2,90	8,15	12,65	2,10	3,50	9,80	15,40	2,55	4,25	11,90	18,70
d) Mittag- und Abendessen	1,75	2,90	4,60	9,20	2,10	3,50	5,60	11,20	2,55	4,25	6,80	13,60
3. bei amtlich unentgeltlicher Tagesverpflegung	—	2,90	4,60	5,75	—	3,50	5,60	7,—	—	4,25	6,80	8,50

bei Dienstreisen von mehr als

- a) 5 bis 7 Stunden
- b) 7 bis 10 Stunden
- c) 10 bis 12 Stunden
- d) 12 Stunden

Anlage 3

Übersicht über die Sätze des Übernachtungsgeldes bei Dienstreisen *)

	Reisekostenstufen		
	A DM	B DM	C DM
1. bei Selbstunterbringung	23,—	28,—	34,—
2. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung	5,75	7,—	8,50

*) Gilt auch für die Nacht vom 30. 6. zum 1. 7. 1974

Anlage 4

Übersicht über die Tagessätze des Trennungsreisegeldes

1. bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung	46,—	56,—	68,—
2. bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung			
a) Frühstück	42,55	51,80	62,90
b) Mittag- oder Abendessen	39,10	47,60	57,80
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen	35,65	43,40	52,70
d) Mittag- und Abendessen	32,20	39,20	47,60
3. bei Selbstverpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	28,75	35,—	42,50
4. bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung	28,75	35,—	42,50
5. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung			
a) Frühstück	25,30	30,80	37,40
b) Mittag- oder Abendessen	21,85	26,60	32,30
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen	18,40	22,40	27,20
d) Mittag- und Abendessen	14,95	18,20	22,10
6. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung	11,50	14,—	17,—

Anlage 5

Übersicht über die Sätze des Trennungstagegeldes

	Reisekostenstufen								
	A			B			C		
	Verheiratete ¹⁾	Ledige mit eigenem Hausstand ²⁾	Ledige ohne eigenen Hausstand ³⁾	Verheiratete ¹⁾	Ledige mit eigenem Hausstand ²⁾	Ledige ohne eigenen Hausstand ³⁾	Verheiratete ¹⁾	Ledige mit eigenem Hausstand ²⁾	Ledige ohne eigenen Hausstand ³⁾
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung	16,20	11,10	7,80	18,—	12,30	8,40	19,50	13,20	9,—
2. bei Selbstverpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	12,15	8,30	5,85	13,50	9,20	6,30	14,60	9,90	6,75
3. bei amtlich unentgeltlicher Verpflegung und Selbstunterbringung	8,10	5,55	3,90	9,—	6,15	4,20	9,75	6,60	4,50
4. bei amtlich unentgeltlicher Verpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	4,05	2,80	1,95	4,50	3,10	2,10	4,90	3,30	2,25

¹⁾ (§ 4 Abs. 2 TEVO)²⁾ (§ 4 Abs. 3 TEVO)³⁾ (§ 4 Abs. 4 TEVO)

— GV. NW. 1974 S. 760.

2170
1001

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts
über die Vereinbarkeit des § 1 Abs. 1 Satz 2
des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970
(GV. NW. S. 435) mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes
Vom 7. Mai 1974**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1974 – 1 BvL 6/72 – in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung, ob § 1 Abs. 1 Satz 2 des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435) mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar ist, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Landesblindengeldgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1970 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 435) ist insofern mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als Personen nicht als Blinde gelten, deren Sehvermögen trotz einer besseren Sehschärfe als 1/20 infolge extremer Einschränkung des Gesichtsfeldes ebenso stark beeinträchtigt ist wie das der Personen, die als Blinde gelten.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1974

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Kleiner

– GV. NW. 1974 S. 763.

7129
2011

**Gebührenordnung
für die Landesanstalt für Immissions- und
Bodennutzungsschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen
Vom 16. Juli 1974**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG. NW.) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Für Untersuchungen und andere Leistungen der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des

Landes Nordrhein-Westfalen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif bildet einen Teil dieser Verordnung.

Anlage

(2) Für die Erstattung von Gutachten, für schriftliche Beratungen sowie für Untersuchungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand erhoben. Für jede angefangene Stunde aufgewendeter Arbeitszeit werden berechnet

- a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte mit wissenschaftlicher Vorbildung 45,— DM,
- b) für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte mit technischer Vorbildung 40,— DM,
- c) für sonstige Bedienstete 30,— DM.

(3) Für fotografische Arbeiten, Zeichnungen, Abzeichnungen, Mutterpausen und sonstige technische Leistungen, die für mindestens 1 Stunde den Einsatz einer fachkundigen Arbeitskraft erfordern, werden neben dem Ersatz der Auslagen für jede volle Stunde des Arbeitsaufwandes Gebühren entsprechend den Stundensätzen des Absatzes 2 Buchstaben b) und c) berechnet.

§ 2

Die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Rechtsträger sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Leistung einem von der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dient. § 8 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 3

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 4

Die Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, 16. Juli 1974

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

**Gebührentarif für Amtshandlungen der Landesanstalt
für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
1	Untersuchung von Abgasen	
1.1	Einrichtung der Meßstelle (je nach Schwierigkeitsgrad)	70 bis 450
1.2	Probenahme	
1.21	Bestimmung von Abgasgeschwindigkeit und Abgasmenge	30
1.22	Staubprobenahme gemäß VDI-Richtlinie 2066 (je nach Aufwand) jede weitere Probe	40 bis 60 20
1.23	Probenahme für gasförmige Komponenten über verschiedene Sorptionssysteme (je nach Aufwand)	40 bis 100
1.3	Analytische Aufarbeitung	
1.31	Gravimetrische Staubbestimmung	15
1.32	Qualitative Analyse (je nach Schwierigkeitsgrad) pro Komponente	10 bis 25
1.33	Quantitative Analyse zur Ermittlung der Konzentration im Abgas mit Bewertung des Ergebnisses	25 bis 100
1.4	Abgasuntersuchungen unter Einsatz automatisch registrierender Geräte (je nach Aufwand) pro Komponente und Stunde	40 bis 60
2	Chemische Untersuchung von gasförmigen Luftverunreinigungen	
2.1	Diskontinuierliche Halbjahresmessung Probenahme, analytische Bestimmung von Schwefeldioxid, Fluorionen, organi- schen Stoffen, Phenole, Aldehyde, Schwefelwasserstoff, Schwefelkohlenstoff, Stickoxid und Auswertung a) bei 4 Meßstellen b) bei 28 Meßstellen	1 500 10 000
2.2	Kontinuierlich registrierende Jahresmessung: Probenahme, analytische Bestimmung von Schwefeldioxid und Auswertung	12 000
3	Physikalisch-chemische Bestimmung der Immissionsrate (Sorptionverfahren)	
3.1	Einrichten der Meßstelle	250
3.2	Probenahme je Probe	10
3.3	Analyse auf Schwefel, Fluor, Chlor, Blei, Cadmium, Zink je Probe und Komponente	10
4	Biologisch-chemische Bestimmung der Immissionsrate (standardisierte Graskultur) während einer Vegetationsperiode	
4.1	Einrichten des Meßnetzes (30 Meßstellen) und Probenahme	12 500
4.2	Analyse auf Schwefel, Fluor, Chlor, Blei, Cadmium, Zink je Probe und Komponente	10
5	Messung von Schwebstoffen zur Beschreibung der Luftqualität	
5.1	Diskontinuierliche Halbjahresmessung (Impaktor-Verfahren) a) bei 4 Meßstellen b) bei 28 Meßstellen	1 500 10 000
5.2	Diskontinuierliche Jahresmessung (Staubfilterverfahren): Einrichten und Abbau der Meßstellen, Probenahme und Auswertung	14 000
6	Biologische Untersuchungen	
6.1	Schwierige mikroskopische Untersuchung mit Färbetechnik einschließlich Abstrich und Fixation	50
6.2	Mikroskopische Original-Lichtbildaufnahme mit einer Vergrößerung bzw. einem Abzug	25
7	Forstliche Ertrags- und Zuwachsermittlungen	
7.1	Einfache Feststellung der Ertrags- und Leistungsklasse je Bestand	85
7.2	Standortansprache nach Profil je Profil	200

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM		
7.3	Zuwachsermittlung durch Bohrspanproben je Bohrspan	50		
7.4	Massenermittlung von Beständen durch Kluppierung und Höhenkurvenkonstruktionen je Probefläche	700		
7.5	Jahrringchronologische Untersuchungen je Stammscheibe	170		
7.6	Stammanalyse, Zuwachsverlauf je Stamm, zusätzlicher Aufwand für Auswertung und Beurteilung (ohne Tarifstelle 7.5)	200		
8	Geräusch- und Erschütterungsmessungen			
8.1	Kalibrierung von Schallpegelmessern je Stück			
	a) nach DIN 45633 Blatt 1 und 2	230		
	b) nach DIN 45633 Blatt 1	210		
	c) nach DIN 5045 oder IEC 123	100		
8.2	Kalibrierung von Schwingungsmeßgeräten			
8.21	Schwingungsmesser			
	a) erstes Gerät	130		
	b) zweites Gerät	100		
	c) jedes weitere Gerät	80		
8.22	Schwingungsmesser und Registriergerät (erste Empfindlichkeitsstufe)			
	a) erstes Gerät	210		
	b) zweites Gerät	150		
	c) jedes weitere Gerät	120		
8.23	Schwingungsmesser und Registriergerät (zweite Empfindlichkeitsstufe)			
	a) erstes Gerät	290		
	b) zweites Gerät	220		
	c) jedes weitere Gerät	190		
8.24	Schwingungsmesser und Registriergerät (dritte Empfindlichkeitsstufe)			
	a) erstes Gerät	350		
	b) zweites Gerät	280		
	c) jedes weitere Gerät	250		
8.25	Schwingungsmesser und Registriergerät (vierte Empfindlichkeitsstufe)			
	a) erstes Gerät	430		
	b) zweites Gerät	350		
	c) jedes weitere Gerät	320		
9	Gutachten im Rahmen des Bodennutzungsschutzes und im Rahmen wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren			
	a) Grundgebühr	500		
	b) Zusätzlich werden die aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmenden Gebühren berechnet:			
	Größe des Untersuchungsgebietes	Bodenkundliche Erhebungen	Waldbauliche Erhebungen	Sonstige Erhebungen
	bis 100 ha	20	20	15
	100– 249 ha	15	15	15
	250– 499 ha	12	12	10
	500– 749 ha	10	10	8
	750– 999 ha	8	8	5
	über 1000 ha	5	5	5

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Auslegung einer Ergänzung
und von Nachträgen zu atomrechtlichen
Teilgenehmigungsbescheiden für die
Errichtung eines Kernkraftwerkes
mit einem Thorium-Hochtemperatur-Reaktor
in der Gemeinde Uentrop,
Gemarkung Schmehausen, Kreis Unna
Vom 9. Juli 1974**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), lfd. Nr. 8.11 des Verzeichnisses der Anlage, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1974 (GV. NW S. 184), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH., Uentrop, wurde nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970 am 17. September 1973 je ein Nachtragsbescheid zur 1., 2. und 3. Teilgenehmigung, am 20. Februar 1974 ein weiterer Nachtragsbescheid zur 2. Teilgenehmigung, am 3. Mai 1974 ein weiterer Nachtragsbescheid zur 3. Teilgenehmigung und am 14. Mai 1974 ein Ergänzungsbescheid zur 2. Teilgenehmigung erteilt.

In den Nachträgen werden Berechnungsunterlagen für den statischen Nachweis zum Inhalt der Genehmigung erklärt.

Die Ergänzung umfaßt die Errichtung der Luftführungswand unter dem Spannbetondruckbehälter. Des weiteren werden in ihr Berechnungsunterlagen für den statischen Nachweis zum Inhalt der Genehmigung erklärt.

Nach § 7b Abs. 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) wird hiermit bekanntgemacht, daß je eine Ausfertigung der Ergänzung und der Nachträge in der Zeit vom 19. August 1974 bis 30. August 1974 beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dienstgebäude Karltor 1 a, Zimmer 316, und im Kreishaus des Kreises Unna in Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, Zimmer 624, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt sind.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Ergänzung und die Nachträge gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Düsseldorf, den 9. Juli 1974

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Olivier

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Ritter

– GV. NW. 1974 S. 766.

**Nachtrag
zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsi-
denten in Minden vom 5. Juni 1901 (Amtsblatt Nr. 24)
und 3. Oktober 1906 (Amtsblatt Nr. 41) und den hierzu
ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb
einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn
von Minden über Hille und Eickhorst bis Lübbecke
durch den Kreis Minden
Vom 15. Juli 1974**

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich hiermit den Kreis Minden-Lübbecke mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Hille Neuer Hafen (km 17,3) bis Lübbecke Kreisbhf. (km 29,01) der Strecke Minden-Lübbecke.

Zugleich genehmige ich den Abbau der Eisenbahnanlagen dieses Streckenabschnittes.

Das Eisenbahnunternehmensrecht des Kreises Minden-Lübbecke wird insoweit mit Wirkung ab 1. August 1975 gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 15. Juli 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Prof. Dr. Diehl

– GV. NW. 1974 S. 766.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.